

Arch+ing

ZT



ZiviltechnikerInnen gestalten Zukunft.

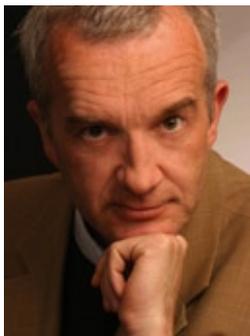
KAMMERNACHRICHTEN

Dezember 11

Kammer der ZiviltechnikerInnen
für Steiermark und Kärnten
8010 Graz, Schönaugasse 7
Tel: +43(0)316 82 63 44
Fax: +43(0)316 82 63 44-25
office@ztkammer.at
www.ztkammer.at
DVR 0401307

BRIEF DES PRÄSIDENTEN

ES GEHT VORAN. LANGSAM. ABER DOCH.



Dass wir in einer Zeit der Paradigmenwechsel leben, scheint nun auch langsam in den Köpfen der Regierenden angekommen zu sein. Den Mut, daraus auch die notwendigen umfassenden Konsequenzen zu ziehen, kann man aber leider nicht kaufen. Kurzfristige von außen betriebene Brandlöschaktionen verstellen noch immer den Blick auf das mittel- und langfristig Notwendige.

Vor allem in der Innenpolitik: Eine halbherzig vorgenommene Budgetkonsolidierung, die gerade das Mindeste tut, um Österreichs Bonität fürs Erste einmal abzusichern, ist unambitioniert. Die Bevölkerung ist dabei im Denken und in der Bereitschaft, notwendige Reformen mitzutragen, deutlich weiter als die mutlose Bundesregierung selbst.

Für das Nichtstun der Bundesregierung müssen wir jetzt schon genug bezahlen: Wegen des Nichterreichens der Kyoto-Ziele muss Österreich im kommenden Jahr mindestens 700 Millionen EURO für den Kauf ausländischer CO²-Zertifikate ausgeben. Das ist jene Rechnung, die dem/der SteuerzahlerIn für die lächerlich gering gehaltenen Maßnahmen der Bundesregierung im Rahmen der Energiesanierung und der Stärkung erneuerbarer Energie präsentiert wird. Diese Tatsache lässt sich auch durch Regierungsinserate nicht mehr schönfärben; egal ob mit oder ohne Politikergesicht.

Dass es auch anders geht, zeigt die Reformpartnerschaft von SPÖ und ÖVP in der Steiermark, die auch nicht davor zurückscheut heiße Eisen anzupacken.

Was das alles mit uns ZiviltechnikerInnen zu tun hat? Mehr als auf den ersten Blick anzunehmen. ZiviltechnikerInnen denken, planen, rechnen und handeln nicht nur für den nächsten Tag. Was von uns geplant und umgesetzt wird, muss Jahrzehnte und teilweise Jahrhunderte überdauern. Gerade in einer Zeit, in der wir heute alle auf Kosten der nachfolgenden Generationen leben, ist ein aus der Zukunft rückprojizierter Blick auf die Gegenwart auch eine ethisch-moralische Verpflichtung.

Für uns ist daraus die Alltagsverantwortung abzuleiten, sich als ZiviltechnikerIn in den täglichen politischen Diskurs mit

langfristigen Perspektiven einzubringen. Jede und jeder von uns; ob im kommunalen Bereich, als ExpertInnen und BeraterInnen auf den unterschiedlichsten Ebenen. Überall dort, wo unser Wort Gewicht hat.

Wir müssen uns aber auch selbst auf die Veränderungen, welche die Zukunft notwendigerweise mit sich bringen wird, einstellen. Wir werden eine Zeit erleben, in der mehr renoviert als neu gebaut wird. Der Lebenszyklus und Ressourcenverbrauch der von uns geplanten Projekte werden noch deutlicher im Vordergrund stehen müssen.

Symbolisch dafür kann in gewisser Weise auch der in der letzten Kammervollversammlung getroffene Beschluss zur Renovierung unseres Hauses in der Grazer Schönaugasse stehen: Nach langjährigen und ausführlichen Diskussionen über unterschiedlichste Varianten eines zukünftigen Kammerstandortes wurde der Beschluss nun in großer Einhelligkeit getroffen. Und dabei haben wir uns für eine Variante entschieden, die gerade Nachhaltigkeitsaspekte in das Zentrum unserer Planung und Aufmerksamkeit stellt.

Es geht voran.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerald Fuxjäger', written in a cursive style.

Gerald Fuxjäger

Präsident der ZiviltechnikerInnenkammer
Steiermark und Kärnten

INDEX

In eigener Sache	004
Kommentar der Sektionsvorsitzenden	006
Kammervollversammlung 2011	008
Mitgliedschafts-Jahresbericht 2010/2011	012
Recht Service	016
Steuertipps	020
Kammerumlagenbeschluss 2012	022
Impressum	023

004

IN EIGENER SACHE

von Dagmar Gruber

Dagmar Gruber, Kammerdirektorin

VIEL NEUES UNTER DER SONNE.



Im Zuge der Vorbereitung der Kammervollversammlung sind mir wieder einmal die alten Kammernachrichten in die Hände gefallen. Schon die darin vorkommenden Schlagzeilen zeigen, wie sehr sich die Zeiten geändert haben.

„Novellierung des Ziviltechnikergesetzes“, „Gibt es eine Ausschreibung geistiger Leistungen?“, „Stellenwert der Freien Berufe“, „Pensionsreform“, „Gewerbeordnungs-Novelle – Attacke der Technischen Büros gegen ZiviltechnikerInnen?“, „Öffentliche Urkundsfunktion – Baumeisterklage abgewiesen“.

Das waren die 80er. In den Kammernachrichten aus dem Jahr 1990 bin ich auf einen besonders aktuellen Beitrag gestoßen, und zwar auf einen, der sich mit den neuen Nummerntafeln befasst. Wussten Sie, dass es die neuen KFZ-Kennzeichen in Österreich erst seit 1990 gibt? Auch das Zeichen „Bad Aussee – BA“ gibt es also erst seit etwas mehr als 20 Jahren. Umso mehr verwundert es, dass ein Verzicht darauf im Zuge der geplanten steirischen Verwaltungsreform mit einem Identitätsverlust einer ganzen Region verbunden ist.

Vor 25 Jahren

„Alles schon mal da gewesen“ oder „Nichts Neues unter der Sonne“ – das schrieb mein Amtsvorgänger Pany in seiner „Eigenen Sache“ vor 25 Jahren. Vielleicht kennen Sie die Rubrik „Profil vor 25 Jahren“? Ganz in diesem Sinn möchte ich Ihnen an dieser Stelle die „Eigene Sache“ vor 25 Jahren, also 1986, präsentieren: Damals stellte Pany die MitarbeiterInnen des Kammeramtes vor. In den Kammernachrichten Nr. 6/1986 war das Herr Siegfried Wittmann. Viele von Ihnen kennen ihn noch bzw. schon.



Siegfried Wittmann, 1986

ExpertInnen sind sich darin einig, dass eine geringe Personalfuktuation Geld spart, wovon Sie als Mitglied unmittelbar profitieren. Mit der Kontinuität Ihrer persönlichen AnsprechpartnerInnen können wir Ihnen auch eine kompetente Beratung und Betreuung bieten. Und Kontinuität gibt es auch bei der Anzahl der MitarbeiterInnen: Seit mehr als 25 Jahren hat sich der Personalstand der Kammer Graz nicht erhöht, obwohl sich die Mitgliederzahl regelmäßig erhöht und auch der Bedarf an Beratung und Betreuung stetig steigt.

Einheitliche Website

Ein ganz anderes Thema durchzieht auch immer wieder die Kammernachrichten bzw. Kammerpolitik der vergangenen Jahrzehnte – das Streben nach einer stärkeren Koordination und Vernetzung der Länderkammern und Bundeskammer. Und das führt mich wieder zurück in die Gegenwart. Einige unter Ihnen werden jetzt vielleicht schmunzelnd ahnen, worauf ich hinaus will: Richtig geraten, die vielen Versuche der FunktionärInnen in vielen Perioden, einen einheitlichen, gemeinsamen Internetauftritt der ZiviltechnikerInnen in den Kammern zu verwirklichen. Und allen Erfahrungen zum Trotz bin ich da noch immer optimistisch, auch wenn manche mich jetzt als Träumerin oder vielleicht sogar Spinnerin hinstellen werden. Aber gerade jetzt gibt es Grund zur Hoffnung, dieses nahezu unerreichbare Ziel doch noch umzusetzen: Der neue Generalsekretär in der Bundeskammer, Herr Dr. Felix Ehrnhöfer, hat gemeinsam mit bAIK-Präsident Pendl dieses Thema zu einem Schwerpunkt erklärt. Es gibt bereits ein mutiges Konzept, das berechtigten Anlass gibt, daran zu glauben, dass es zu diesem Thema in absehbarer Zeit eine Erfolgsmeldung geben wird.

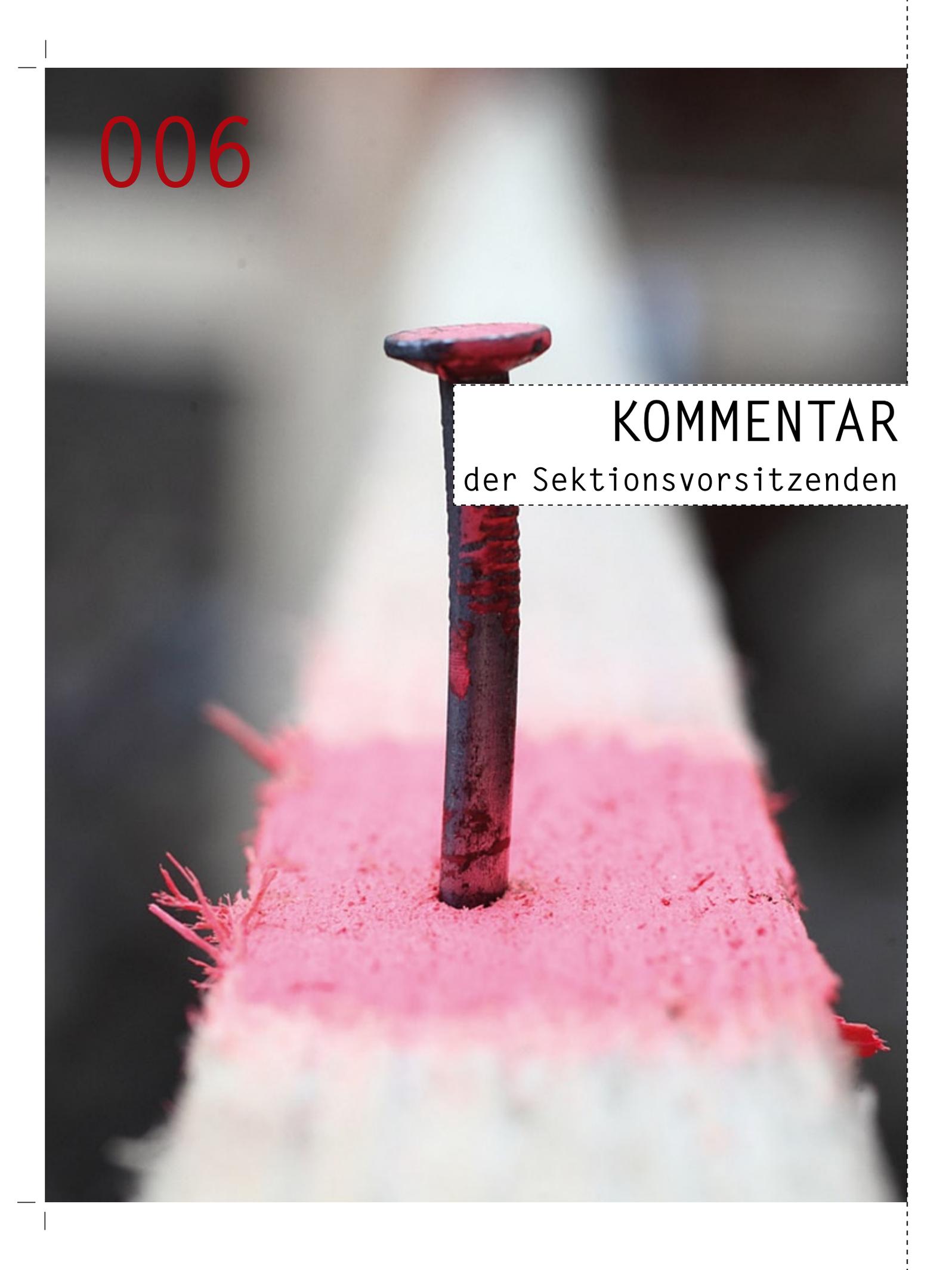
Die aktive Unterstützung unserer Länderkammer, die ja im Jahr 1997 als erste ZT-Kammer mit ihrer Website (damals nannten wir sie noch falsch „Homepage“) online ging, ist ihm dabei aber auf jeden Fall sicher. Vielleicht kann ich Ihnen also an dieser Stelle im nächsten Jahr bereits unseren neu „koordinierten“ Internetauftritt präsentieren.

Bis dahin wünsche ich Ihnen allen erholsame, friedliche Feiertage und einen hoffnungsvollen, erfolgreichen Start ins neue Jahr, allen Wirtschaftsprognosen zum Trotz!

Ihre

Dagmar Gruber

006



KOMMENTAR
der Sektionsvorsitzenden

Dipl.-Ing. Thomas Eichholzer
Ziv.-Ing. f. WIW/Bauwesen
Vorsitzender Sektion ZivilingenieurInnen

KOOPERATION IST DAS FUNDAMENT UNSERER ZIVILISATION.



Beeindruckt staunen wir heute noch über die großen Entwicklungen und Leistungen vergangener Zivilisationen. Vor fast 8.000 Jahren wurden in Mesopotamien erste großflächige Bewässerungssysteme angelegt.

Von den Bauten der ägyptischen Hochkultur, den Wasserleitungen des Römischen Reiches bis hin zu herausragenden Leistungen der Gegenwart, wie beispielsweise den Kanaltunnel, der England mit dem Kontinent verbindet. Dauerhaft. Sie alle haben

eines gemeinsam: Dahinter stehen einerseits großartige Ingenieurleistungen und sie sind andererseits Ausdruck von Kooperationsbereitschaft und Solidarität.

Und heute? Kooperation und Solidarität sind aus dem Alltagssprachgebrauch und damit auch aus dem Bewusstsein weitgehend verschwunden. Mit allen damit verbundenen negativen Folgen. Auch die Pionierleistungen der ZiviltechnikerInnen sind zur Selbstverständlichkeit geworden und geraten oft bereits bei ihrer Fertigstellung in Vergessenheit.

Unser Berufsstand trägt eine hohe Verantwortung für die Gesellschaft. Die Berufsbezeichnung „ZiviltechnikerIn“ ist die höchste technische Zertifizierung, die die Republik in diesem Bereich zu vergeben hat. Das Bewusstsein für diese Verantwortung und die damit verbundenen Leistungen ist in der Gesellschaft nach wie vor gering.

Neben dem vermehrten Einsatz um die Aufklärung über Ingenieurleistungen, ist auch Zusammenhalt und Fairness im Umgang unter den KollegInnen gefragt. Wettbewerbsgleichheit und eine faire, der Kostenwahrheit entsprechende Preispolitik den eigenen Leistungen gegenüber sollten dabei selbstverständlich sein.

Kehren wir aber vor unserer eigenen Tür: 70–80% Preisnachlässe im Wohnbau, eine ZT-Stunde um 50–70 EURO, 25% der Kammermitglieder haben ihre Befugnis ruhend gemeldet. Trotzdem nehmen viele davon an laufenden Wettbewerben teil, bieten ZT-Leistungen an oder verkaufen ihre Dienstleistung auf andere Weise. Die Berufsbezeichnung „ZiviltechnikerIn“ schafft dabei trotzdem einen Vorteil auf dem Markt. Solidarität sieht anders aus!

Ihr

Thomas Eichholzer

Dipl.-Ing. Martin Gruber
Architekt
Vorsitzender Sektion ArchitektInnen

IDEEN GIBT ES UMSONST. MÖCHTE MAN MEINEN.



Das Problem ist bekannt. Und die Klagen darüber sind seit Jahren die gleichen.

Nur die wenigsten Architekturwettbewerbe werden tatsächlich unter fairen Wettbewerbsbedingungen durchgeführt. Vor allem private AuftraggeberInnen nutzen die gelebten Marktusancen ziemlich hemmungslos aus. Die Kammer ist darum bemüht, in direkten Verhandlungen mit öffentlichen und privaten AuftraggeberInnen eine Verbesserung der Wett-

bewerbsverfahren herbeizuführen. Die rechtliche Handhabe ist aber begrenzt.

Wettbewerbe ohne angemessenes Präsentations-, Abschlags-honorar oder faires Verfahren sind – wenn man den privaten Bereich miteinbezieht – nicht die Ausnahme, sondern eher die Regel. Die Mitverantwortung für diese Situation tragen wir aber ganz wesentlich selbst. So lange sich ArchitektInnen auch an Wettbewerben beteiligen, die nicht den von uns geforderten Wettbewerbsstandards entsprechen, so lange wird es solche Wettbewerbe (leider) weiterhin geben.

Wir können diesen Zustand weiter beklagen. Wir können ihn aber auch ändern, indem wir uns solidarisch gegen unfaire Architekturwettbewerbsverfahren wehren und diese verweigern. Der Markt wird nur lernen, wenn er dazu gezwungen wird.

Die Wertschöpfung aus der Arbeit der ArchitektInnen geht in den vergangenen Jahren aber auch in Summe zurück. Grund dafür ist die Bereitschaft vieler KollegInnen, zum Beispiel im Rahmen von Pauschalvergütungen, Zusatzleistungen zu übernehmen, deren Aufwand nicht mehr gesondert abgegolten wird. Ursache ist aber nicht immer nur der Druck von Seiten der AuftraggeberInnen, sondern oft auch zu geringe Konsequenz bei der eigenen Angebotspolitik.

Dabei sollte doch für alle von uns klar sein: Nicht nur Ideen gibt es nicht umsonst.

Ihr

Martin Gruber

008



KAMMERVOLL- VERSAMMLUNG

Helmut-List-Halle/Graz, 25.11.2011



WENN TATEN WORTEN FOLGEN.

Die Helmut-List-Halle bildete den Rahmen für die diesjährige Kammervollversammlung. Ein Ort mit Symbolcharakter: Wurde hier doch aus dem Bestand einer alten Industriehalle eine moderne Veranstaltungs- und Konzerthalle von hoher architektonischer Qualität geformt. Aus Alt mach Neu war dann auch der wichtigste Beschluss der diesjährigen Kammervollversammlung: Die Sanierung des Kammergebäudes in der Schönaugasse 7 wurde von der Vollversammlung bewilligt.

Kammerpräsident Gerald Fuxjäger berichtete zu Beginn über die Mitgliedschaftsentwicklung der Kammer in der Steiermark und Kärnten: Insgesamt sind die Mitgliederzahlen im Steigen begriffen. Bei den ZivilingenieurInnen ist aber ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Von in den insgesamt 1.313 Mitgliedern gehören zur Zeit 613 zur Sektion ZivilingenieurInnen.

Problem der ruhenden Befugnisse

Ein Problem, das in diesem Zusammenhang in mehreren Wortmeldungen angesprochen wurde, ist die hohe Anzahl der ruhenden Befugnisse. Von den 1.313 Befugnissen in der Steiermark und Kärnten sind nur 836 aktiv. Thomas Eichholzer, Sektionsvorsitzender der ZivilingenieurInnen, forderte daher auch Änderungen in der Praxis der Ausübung der Befugnisse. Aktuell sind rund 25% der Mitglieder als ruhend gemeldet, wobei viele dennoch als ZiviltechnikerInnen auftreten. Das führt dazu, dass sie eine geringere oder keine Kammerumlage bzw. keinen WE-Beitrag bezahlen. Damit steigen die Belastungen für die restlichen Mitglieder.

Gerald Fuxjäger berichtete auch über Beratungen des Kammervorstandes zu folgenden Themen: Das an den Vorstand herangetragene Anliegen, dass ArchitektInnen-AnwärterInnen selbstständig aktiv werden dürfen, wurde aus rechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt, da es sich dabei um Eingriffe in bestehendes Landesrecht, zum Beispiel im Bereich der Haftungsfragen handeln würde. Auch das Anliegen, dass in Anlehnung an andere Länder der Titel ArchitektIn bereits mit der Beendigung des Studiums verliehen werden soll, wird vom Kammervorstand nicht unterstützt. Aus Sicht der Kammer geht es dabei um den Qualitätsschutz des Titels, der in Österreich mit dem Eintritt in die Kammer und nach Ablegung der ZiviltechnikerInnenprüfung die höchste berufliche Qualifikation in diesem Bereich darstellt.

Aktiv in der Bundeskammer

Aus der Bundeskammer berichtete Fuxjäger über das Lobbying der Bundeskammer zu einer Novellierung des Berufsrechts

im ZTG/ZTKG, das eine Modernisierung des Gesellschafts- und Disziplinarrechts in Analogie zur Kammer der Rechtsanwälte mit sich bringen soll. Fuxjäger rief auch dazu auf, an der aktuell von der Bundeskammer durchgeführten Mitgliederumfrage aktiv teilzunehmen, um so auch an den Bundesthemen der Kammer mitwirken zu können.

Aus den aktuellen Daten der steirischen Bauvorschau 2010 bis 2012 lassen sich laut Fuxjäger folgende generelle Trends für die regionale Marktentwicklung ablesen: Vor allem durch die ÖBB-Tunnelgroßbaustellen sind die Auftragsvolumina im Bereich Straßen- und Bahninfrastruktur sehr hoch. Anders im Bereich des Wasserbaus, der stark von der Finanzlage der Gemeinden abhängig ist. Im Bereich des Wohnbaus ist mit einem deutlichen Rückgang des Neubaus zugunsten von Renovierungen zu rechnen.

ZT-Büros im Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Kärnten

Aus Kärnten berichtete Vizepräsident Reinhard Hohenwarter über die aktive Kooperation der Kammer mit den politischen VertreterInnen, den Behörden und den öffentlichen AuftraggeberInnen in Kärnten. Dort wurden unter anderem die wirtschaftliche Situation der ZiviltechnikerInnen, das Auftrags- und das Wettbewerbswesen und die Qualität der Verfahrensabwicklung thematisiert und diskutiert. Als Erfolg der Kammer in Kärnten ist auch die Aufnahme der ZiviltechnikerInnen in das Förderprogramm der Kleinstunternehmen des Landes und die Erstellung des Leitfadens für Kommunales Bauen zu verbuchen.

Sichtbar in der Öffentlichkeit

Der Sektionsvorsitzende der ZivilingenieurInnen, Thomas Eichholzer, berichtete über eine Reihe von Öffentlichkeitsarbeitsaktivitäten sowohl der Sektion ZivilingenieurInnen als auch beider Sektionen gemeinsam: Seit September ist in Graz ein Cityrunner im ZT-Design auf den Linien der Grazer Verkehrsbetriebe unterwegs. Auf den Klagenfurter Linien fährt ein im gleichen Design gestalteter ZT-Bus. Die starke Wirkung dieser Kommunikationsträger wird sowohl in Kärnten als auch in der Steiermark durch eine Vielzahl positiver Reaktionen bestätigt.

In der Steiermark unterstützt die Kammer eine aktuell auf Tour befindliche Wanderausstellung mit den Siegerprojekten der letzten „GerambRose“, dem Preis für steirische Baukultur, der im vergangenen Jahr dem Thema „Öffentliche Räume“ gewidmet war. Die Ausstellungscontainer, die auch im Design der

Kammer gebrandet sind, werden in den kommenden Monaten in allen steirischen Baubezirken Station machen.

Eichholzer verwies auch auf die umfangreiche und servicestarke Website der ZT-Kammer Steiermark und Kärnten, die sowohl qualitativ als auch quantitativ im Vergleich zu den Websites der anderen Länderkammern hervorsteicht. Eichholzer sieht in der steirisch-kärntnerischen Kammerwebsite ein Muster, das auch für eine einheitliche Webpräsenz aller Länderkammern herangezogen werden könnte.

Die ZT-Rubrik „Wussten Sie, dass...“ und die „ZT-Sprechstunde“ in der Kleinen Zeitung Steiermark und Kärnten sind weitere Beiträge zur regelmäßigen medialen Präsenz der Kammer in der regionalen Öffentlichkeit. Ausschlaggebend für den Gesamterfolg in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit ist aber die aktive Teilnahme und Mitarbeit aller Kammermitglieder in allen Bereichen der öffentlichen Kommunikation. Von der aktiven Mitarbeit bei Umfragen und Aussendungen bis hin zu Veranstaltungen, forderte Eichholzer.

Plädoyer für faire Architekturwettbewerbe

Der Sektionsvorsitzende der ArchitektInnen, Martin Gruber legte ein Plädoyer für fair und qualitativ abgesicherte Architekturwettbewerbe ab. Die Kammer bemüht sich in direkten Verhandlungen mit den öffentlichen Stellen und privaten AuftraggeberInnen, eine Verbesserung der immer noch unzufriedenstellenden Situation in diesem Bereich zu bewirken. Man ist dabei aber weitgehend auf die Kooperationsbereitschaft der Bauherren angewiesen.

Gruber berichtete ebenfalls über die erfolgreich verlaufenden Verhandlungen mit der Abteilung 15 (Wohnbau) des Landes Steiermark, die zu einer Verbesserung der präkeren Honorarsituation von ArchitektInnen und StatikerInnen führen sollen. Die dabei formulierten Verhandlungsziele: Erhöhung des Öko-Zuschlages und des honorarrelevanten Budgets um 10%; die Anerkennung der Honorarklasse 6 für Heime.

Renovierung des Kammerhauses in Graz beschlossen

Der Wettbewerb für die Sanierungsplanung des Hauses der Kammer in der Grazer Schönaugasse 7 sollte dafür beispielgebend sein: Denn der wohl weitreichendste Beschluss der dies-

jährigen Kammervollversammlung betrifft die Sanierung des eigenen Hauses in Graz. Nach langjähriger Diskussion und der Prüfung der unterschiedlichsten Varianten für den künftigen Kammerstandort hat die Kammervollversammlung mit großer Mehrheit die Freigabe der Mittel und des Verfahrens für die Renovierung des Hauses in der Schönaugasse beschlossen.

Neue Normen-Abo-Rahmenvereinbarung mit Austrian Standards plus (AS+)

Aber was wären die großen Erfolge ohne die kleinen? Die Normenflut bzw. deren Kosten drohte überhand zu nehmen. Den Länderkammern Steiermark/Kärnten, Tirol/Vorarlberg und Oberösterreich/Salzburg gelang es mit der Austrian Standard plus GmbH (AS+) ein Vertragsangebot auszuhandeln, das den Mitgliedern einen günstigen Normenzugang ermöglicht. Kammermitglieder erhalten das Nutzungsrecht von 200 Normen, das entsprechend individuellen Wünschen und Bedürfnissen bis auf 400 Normen aufgestockt werden kann.

Neuer Generalsekretär in der Bundeskammer

Fuxjäger begrüßte die Neubesetzung des Generalsekretariats der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten mit Dr. Felix Ehrnhöfer. Mit seiner ergebnisorientierten Arbeitsweise kann Ehrnhöfer ein wichtiger Motor für die Bestrebungen der Bundeskammer zur Überführung der Wohlfahrtseinrichtungen in das FSVG sein. Im Dezember wurde ein Entschließungsantrag zu diesem Thema im Nationalrat beschlossen. Dazu wird es in Klagenfurt noch eine eigene Informationsveranstaltung geben. In der Steiermark hat diese bereits stattgefunden. Der Besucherandrang in Graz war enorm. Über 100 Interessierte sind gekommen und haben die Veranstaltung zu einem großen Erfolg gemacht.

Keine Zukunft ohne Nachwuchs- und Qualifikationsförderung

Die ZT-Kammer Steiermark und Kärnten legt auf diesen Bereich ein besonderes Augenmerk. In verschiedenen Veranstaltungen galt und gilt es das Berufsbild ZiviltchnikerIn und das facettenreiche Tätigkeitsfeld Technik näherzubringen.

Die Kooperation der Kammer mit der TU Graz im Bereich der Studierenden- und Berufsinformation wurde in diesem Jahr umfangreich ausgebaut: Von Präsentationen der Kammer bei

den TU-Welcome-Days bis hin zu gemeinsamen Messeauftritten auf der BeST Studienmesse in der Grazer Stadthalle. Diese Kooperation mit der TU Graz soll im kommenden Jahr im Rahmen der allgemein verpflichtenden Studieninformation durch die Universitäten noch weiter vertieft werden.

Mit dem Projekt „Raum macht Schule“ wird auch an den Schulen schon so früh wie möglich begonnen, das Interesse der ZiviltechnikerInnen von morgen zu wecken.

Um eine qualitätvolle Ausbildung bis zum Abschluss der Berufsausbildung zu sichern, forderte Thomas Eichholzer eine Neuorganisation der ZT-Prüfung. Die ZT-Kammer steht für gesicherte Qualität, Fachwissen und Erfahrung. Dieses Bild soll weiterhin erhalten bleiben.

Eine ähnliche Zielrichtung wird auch in Kärnten im Rahmen der Kooperation der Kammer mit der Verwaltungsakademie des Landes verfolgt. Die dort abgehaltenen Workshops und Seminare zu fach einschlägigen Themen sollen nach Vizepräsident Reinhard Hohenwarter noch weiter forciert werden.

Dank den FunktionärInnen

Abschließend dankte Fuxjäger den 150 ehrenamtlich tätigen FunktionärInnen und der Kammerdirektion für die gute Zusammenarbeit. Gilt es doch Verbindendes zu finden, statt Unterschiede zu kultivieren. Gerade für kleinere Berufsgruppen wie die der ZiviltechnikerInnen ist es wichtig, geschlossen aufzutreten, so Fuxjäger.

ZT-KALENDER 2012

Auch heuer sind die ZT-Kalender in den Kammerdirektionen Graz und Klagenfurt erhältlich.



012

MITGLIEDSCHAFTS-
JAHRESBERICHT

2010/2011



MITGLIEDERSTAND

am 2010 10 15	Steiermark	aktiv	Kärnten	aktiv	Gesamt	aktiv
ArchitektInnen	523	343	159	103	682	446
IngenieurkonsulentInnen	188	137	100	80	288	217
ZivilingenieurInnen	241	117	80	44	321	161
	952		339		1291	

am 2011 01 01	Steiermark	aktiv	Kärnten	aktiv	Gesamt	aktiv
ArchitektInnen	520	337	158	101	678	438
IngenieurkonsulentInnen	188	135	101	79	289	214
ZivilingenieurInnen	241	114	79	44	320	158
	949		338		1287	

am 2011 10 15	Steiermark	aktiv	Kärnten	aktiv	Gesamt	aktiv
ArchitektInnen	539	358	161	107	700	465
IngenieurkonsulentInnen	197	138	102	80	299	218
ZivilingenieurInnen	236	110	78	43	314	153
	972		341		1313	

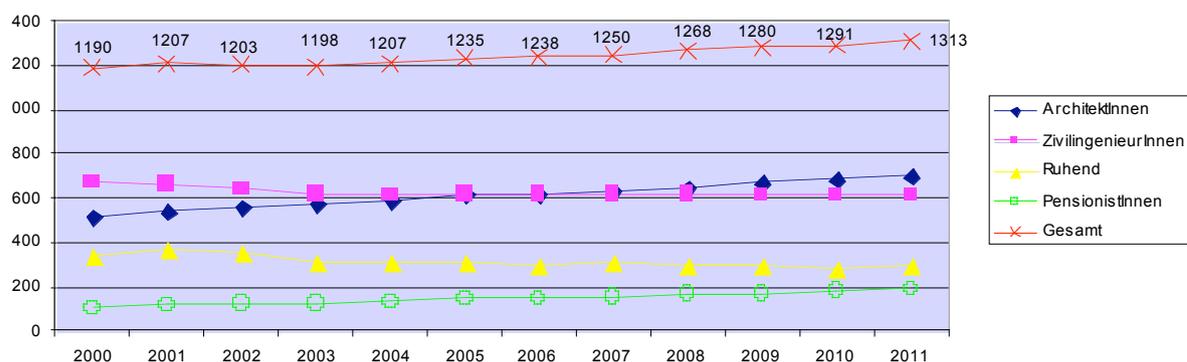
Neue Mitglieder (15.10.2010 – 14.10.2011)	Steiermark		Kärnten		Gesamt	
ArchitektInnen	27		5		32	
IngenieurkonsulentInnen	9		4		13	
	36		9		45	

Übertritte aus anderen Kammersprengeln	Steiermark		Kärnten		Gesamt	
ArchitektInnen	-		-		-	
IngenieurkonsulentInnen	-		-		-	
ZivilingenieurInnen	-		-		-	
	0		0		0	

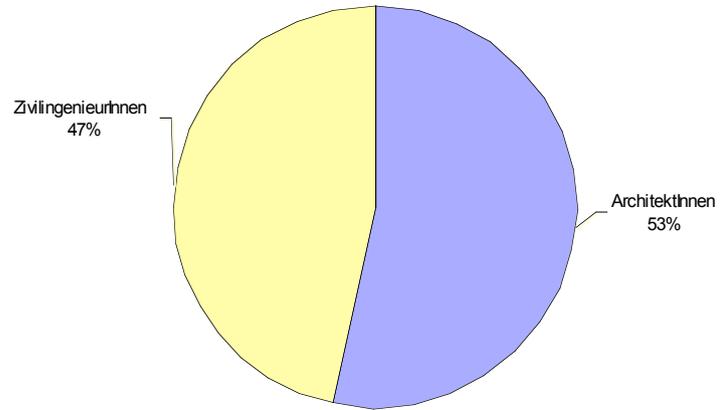
Befugnisverzicht	Steiermark		Kärnten		Gesamt	
ArchitektInnen	11		2		13	
IngenieurkonsulentInnen	0		1		1	
ZivilingenieurInnen	4		1		5	
	15		4		19	

Verstorbene	Steiermark		Kärnten		Gesamt	
ArchitektInnen	-		1		1	
IngenieurkonsulentInnen	-		1		1	
ZivilingenieurInnen	1		1		2	
	1		3		4	

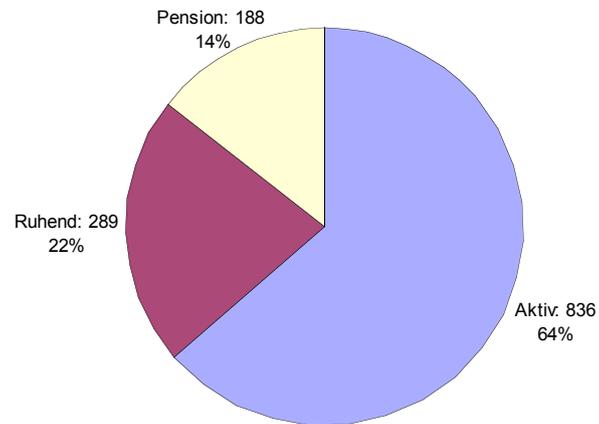
ZT Kammer Steiermark/Kärnten
Mitgliederentwicklung 2000–2011



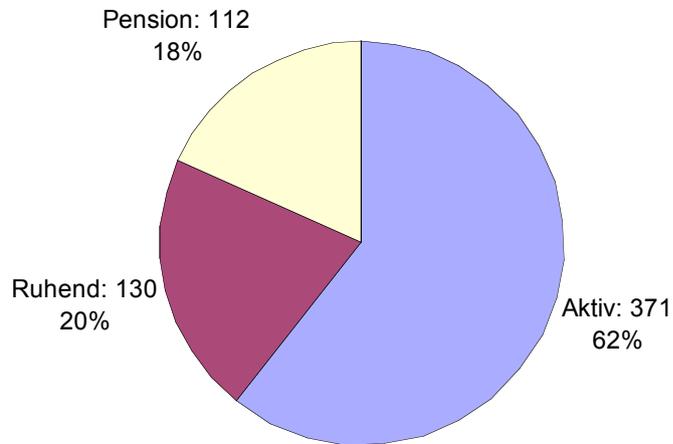
ZT Kammer Steiermark/Kärnten
Sektionen 2011



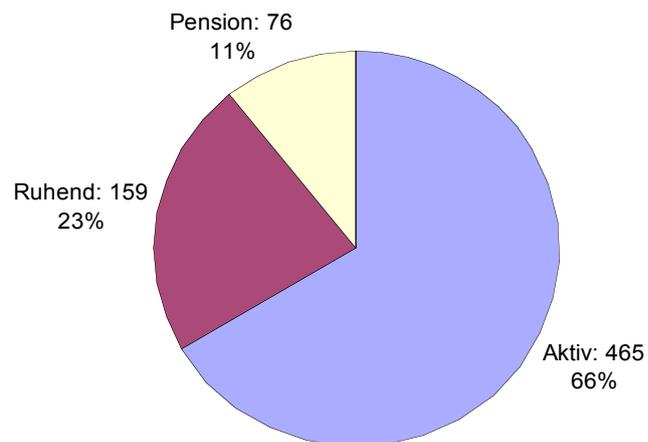
ZT Kammer Steiermark/Kärnten
1313 Mitglieder, davon



ZT Kammer Steiermark/Kärnten
ZivilingenieurInnen: 613 Mitglieder, davon



ZT Kammer Steiermark/Kärnten
ArchitektInnen: 700 Mitglieder, davon



016

RECHT SERVICE

RECHTSWIDRIGER WIDERRUF EINES GELADENEN WETTBEWERBS



Mag. Heike Glettler, Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten

Eine Gemeinde kann einen Wettbewerb nicht mit der Begründung widerrufen, dass das Preisgericht gegen das Transparenzgebot verstoßen hat. Einerseits war die Entscheidung des Preisgerichts nachvollziehbar und andererseits trifft erst die Gemeinde in dem, dem Wettbewerb nachfolgenden Verhandlungsverfahren, eine Vergabeentscheidung.

Eine Gemeinde (Ausloberin) hat einen „geladenen baukünstlerischen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für einen Neubau“ ausgeschrieben und 6 ArchitektInnen eingeladen. In den Ausschreibungsunterlagen war dezidiert festgehalten, dass der Wettbewerb kein Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz darstelle, sondern die Vorstufe für ein nachfolgendes Verhandlungsverfahren sei. Weiters wurde festgelegt, dass die Gemeinde im Zuge des Verhandlungsverfahrens die weiteren Planungsleistungen „an eine/n der PreisträgerInnen“ vergeben wird, wobei zuerst mit dem/der ersten PreisträgerIn Verhandlungen aufgenommen werden.

Aufgabe der Jury war es hierbei, die eingeladenen Wettbewerbsarbeiten nach sechs konkret genannten Kriterien zu beurteilen, zu reihen und sodann Empfehlungen an die Ausloberin zu erstatten. Die Ausschreibungsunterlagen enthielten zu jedem der aufgezählten Beurteilungskriterien eine maximale Punktzahl, wobei insgesamt höchstens 120 Punkte erreichbar waren.

Nach Durchführung der Preisgerichtssitzung wurde der Gemeinde empfohlen, die erstgereichte Bietergemeinschaft aufgrund Erreichens der höchsten Punktzahl (110 Punkte) mit den Planungsleistungen zu beauftragen. In diversen Gemeindevertretungssitzungen wurde das Projekt jedoch abgelehnt und die Zuschlagsentscheidung zugunsten der im Wettbewerb vom Preisgericht an dritter Stelle gereihten ArchitektInnen bekannt

gegeben. Die Bietergemeinschaft beantragte daraufhin Nichtigerklärung der Zuschlagsentscheidung. Dieser Antrag wurde zurückgewiesen, da das Verfahren seitens der Gemeinde bereits vorab widerrufen wurde.

Über den Antrag der Bietergemeinschaft wurden jedoch vom Salzburger Vergabekontrollsenat festgestellt, dass der Widerruf der Ausschreibung rechtswidrig gewesen ist.

Der Widerruf der Ausschreibung wurde von der Ausloberin dahingehend begründet, dass im Zuge einer Überprüfung des Juryprotokolls aufgefallen sei, dass das Preisgericht bei einzelnen WettbewerbsteilnehmerInnen nicht alle vergebenen Beurteilungskriterien bewertet und die Bewertung auch sonst nicht ausreichend begründet habe. Das Preisgericht habe daher bei der Reihung der eingelangten Projekte gegen das Transparenzgebot verstoßen. Eine ergänzende Bewertung sei nicht mehr möglich, da die Anonymität in der Zwischenzeit bereits aufgehoben worden ist.

Der Vergabekontrollsenat konnte anhand des Vorgebrachten keinen schwerwiegenden Grund für den Widerruf der Ausschreibung erkennen. Dies deshalb, da das Sitzungsprotokoll der Jury zeige, dass die Vorgaben für den Wettbewerb beachtet worden seien. Den 6 Projekten sei eine (Gesamt-)Punktzahl vergeben worden und darüber hinaus seien die jeweiligen Projekte verbal umschrieben worden. Die Bewertung sei demnach verständlich und nachvollziehbar. Darüber hinaus hielt der Vergabekontrollsenat fest, dass das Preisgericht keine Vergabeentscheidung treffe, sondern erst die Auftraggeberin im Wettbewerb nachfolgenden Verhandlungsverfahren.

Gegen diesen Bescheid hat die Ausloberin Beschwerde erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof wies jedoch diese Beschwerde als unbegründet ab. Durch die Niederschrift des Preisgerichtes sei eindeutig belegt, dass einerseits eine verbale Beschreibung der Vor- und Nachteile der einzelnen Projekte und andererseits zusätzlich eine Reihung nach vergebenen Gesamtpunktzahlen durchgeführt worden sei. Dass die Punktevergabe lediglich summarisch und nicht aufgeschlüsselt erfolgte, stelle keinen

Grund von solchem Gewicht dar, der eine/n besonnene/n AuftraggeberIn veranlasst hätte, von der Fortführung des Vergabeverfahrens abzusehen.

Weiters hielt der Verwaltungsgerichtshof nochmals fest, dass der vor einem Preisgericht durchgeführte Wettbewerb kein Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz darstellt, sondern erst das im Anschluss an den Wettbewerb durchgeführte Verhandlungsverfahren als dieses zu werten ist. Eine Beeinträchtigung der Ausloberin durch die Entscheidung des Preisgerichtes sei deshalb nicht gegeben, da die Auftraggeberin gemäß eigenen Ausschreibungsunterlagen nicht an die Bewertung des Preisgerichtes gebunden war.

Es lag somit kein Grund von solchem Gewicht vor, dass die Fortführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigt gewesen wäre. Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

IMMISSIONEN: VON GEBÄUDEN BEDINGTE LICHTREFLEXIONEN UND SPIEGELUNGEN



*Dr. Volker Mogel,
Kaan Cronenberg & Partner*

Schon seit jeher wurde in der Baukunst Licht als architektonisches Gestaltungsmerkmal benutzt. Im Nachbarrecht können sich jedoch zahlreiche Reibungsflächen im Zusammenhang mit der Thematik des Lichts ergeben, sei es durch dessen Entzug, künstliche Aussendung oder – wie beitragsgegenständig – durch dessen Reflexion.

Ausgangslage

Seitdem das „Recht auf Licht“ im österreichischen Zivilrecht vor knapp sieben Jahren verankert wurde, haben sich die Gerichte regelmäßig mit Unterlassungsklagen von Nachbarn zu befassen, die sich gegen Lichtentzug durch Vegetation am Nachbargrundstück zur Wehr setzen. Für die Baukunst war dies allerdings weniger von Bedeutung, da laut den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des § 364 Abs 3 ABGB, mit dem das besagte „Recht auf Licht“ in das ABGB Einzug fand, Gebäude ausdrücklich von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sind. Auch Fälle, in denen durch Einwirkungen künstlicher Lichtquellen Nachbarrechte gestört werden (beispielsweise durch Halogenscheinwerfer, Beleuchtungskörper einer Wohnhausanlage oder Flutlichtanlagen eines Sportplatzes) sind der Rechtsprechung seit längerem bekannt.

Lichtreflexionen an Gebäuden

Ein Novum bilden allerdings die in jüngster Zeit immer wieder auftretenden Fälle, in denen sich Nachbarn durch Lichtreflexionen an Gebäuden gestört fühlen. Bis vor kurzem war unklar, wie diese rechtlich einzuordnen sind und ob ihnen überhaupt Immissionsqualität zukommt. Nun hat sich der Oberste Gerichtshof (OGH) in seiner Entscheidung vom 3.05.2011, 10 Ob 20/11f, erstmals mit dieser Frage beschäftigt. Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Kläger sind seit 1986 Mieter

einer südseitig im zweiten Stock eines Wohnhauses gelegenen Wohnung, die über einen Balkon verfügt. In den Jahren 2006 und 2007 wurde südlich an diesen Balkon angrenzend in etwa 25 m Entfernung ein Einfamilienhaus errichtet. Obwohl zur Deckung des Daches des Einfamilienhauses die baubehördlich vorgeschriebenen Ziegel – es handelte sich dabei um nicht glasierte Tondachziegel mit mattem Überzug – verwendet wurden, gingen vom Dach Lichtreflexionen auf den Balkon und Teilbereiche des Wohn- und Esszimmers aus, die zu einer Aufhellung der Räumlichkeiten führten und eine gewisse Blendwirkung erzeugten. Die störenden Reflexionen traten in den Monaten Juni bis August mehrmals wöchentlich zur Mittagszeit für die Dauer von circa einer Stunde auf. Bei direktem Blick auf das Dach ergab sich jedoch eine starke physiologische Blendung. In concreto verneinte der Oberste Gerichtshof das Vorliegen eines Unterlassungsanspruches auf Grund der Lichtreflexion. Er sprach aber aus, dass die durch Reflexion von natürlichem Licht gegebenen Einwirkungen auf ein Grundstück nach den gleichen Kriterien zu beurteilen sind, wie Lichtimmissionen aus einer künstlichen Lichtquelle, da es für eine/n BeobachterIn unmöglich ist, allein aus dem Lichteindruck zu unterscheiden, ob das Licht technischen oder natürlichen Ursprungs ist bzw. ob ein Objekt aus eigenem leuchtet oder lediglich Licht reflektiert. Die Immissionsqualität von Lichtreflexionen ist daher nicht länger zweifelhaft.

Lichtreflexionen sind daher von den Nachbarn nicht zu dulden, wenn sie einerseits das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß übersteigen und andererseits die ortsübliche Benutzung der Liegenschaft wesentlich beeinträchtigen. Bei der Abklärung dieser beiden Punkte ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Maßgeblich ist nicht das subjektive Empfinden des/der sich gestört fühlenden NachbarIn, sondern jenes eines Durchschnittsmenschen, der sich in der Lage des/der durch die Einwirkungen Betroffenen befindet.

Auswirkungen für die Baupraxis

Für die Baupraxis bedeutet dies, dass künftig bei der Planung und Ausführung von Gebäuden auch mögliche Reflexionswirkungen

auf Nachbargrundstücke Beachtung finden müssen. Speziell bei der Fassadengestaltung sollte die Reflexionslage immer abgeklärt werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die durch farbliche Gestaltung hervorgerufene Absorption von gewissen Spektralfarben des natürlichen Lichtes zu Störungen des Nachbarn führen kann. Eine Judikatur des OGH hierzu steht derzeit noch aus. Es gibt allerdings bereits Entscheidungen von Untergerichten, wonach die von einer roten Fassade ausgehende Lichtreflexion – auch wenn ihr keine Blendungswirkung zukommt – eine unzulässige Immission darstellt, wenn durch sie Wohnräume in rotes Licht getaucht und damit unangenehme Auswirkungen auf das Allgemeinbefinden der BewohnerInnen verursacht werden.

Aus der oben zitierten Entscheidung des OGH vom 3.05.2011, 10 Ob 20/11f, geht aber auch hervor, dass die zeitliche Komponente und eventuell zur Verfügung stehenden Abwehrmaßnahmen zu berücksichtigen sind. So bestätigte der OGH die Meinung des Erstgerichtes, dass bei der gegebenen zeitlich beschränkten Reflexionswirkung die Verwendung eines schwenkbaren Sonnenschirms sowie die Benutzung von Jalousien den Nachbarn zumutbar sind.

020

STEUERTIPPS

Dr. Fritz Kleiner (WP & STB), Kleiner & Kleiner GmbH

Die Grazer Steuerberatungskanzlei Kleiner & Kleiner hat folgende für ZiviltechnikerInnen interessante Themen aus ihrer Jahres-Klienteninformation 2011/2012 zusammengestellt.

Reisekosten

Reisen, sowohl mit beruflichem als auch privatem Hintergrund (Seminare und Kongresse mit angeschlossenem Urlaubsaufenthalt), wurden bisher von der Rechtsprechung als Mischprogramm angesehen und deren Kosten nicht als Betriebsausgaben zugelassen. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof ist im Jahr 2011 von diesem strikten Aufteilungsverbot abgegangen. Nunmehr gilt folgende Regelung: Zu bestimmen ist, welche Teile der Reise sich klar einer beruflichen Veranlassung zuordnen lassen. Ist diese prozentuelle Aufteilung (Anwesenheitstage, Reisetage etc.) getroffen, sind die gesamten Fahrtkosten (z.B. Flugticket) entsprechend diesem Verhältnis in beruflich und privat veranlasste Kosten aufzuteilen. Die beruflich veranlassten Fahrtkosten zusätzlich der beruflich veranlassten Aufenthaltskosten sind dann Betriebsausgabe, die privaten Anteile natürlich nicht. Eine derartige Aufteilung ist nicht notwendig, wenn die Reise vom Dienstgeber angeordnet oder sonst fremdbestimmt ist. Als fremdbestimmte Reise gilt zum Beispiel ein Anwalt aus Graz, der einen Gerichtstermin in Innsbruck wahrzunehmen hatte und im Zuge dieser Reise seine in Innsbruck wohnhafte Verwandtschaft besuchte.

Für den sonstigen Aufwand (Taggeld, Unterkunft) kommt es darauf an, ob einzelne Tage größtenteils beruflichen Verrichtungen gewidmet werden. Reist zum Beispiel ein Arzt nach Grado zu einem Seminar, das von Montag bis Mittwoch dauert, und verbringt er dann noch zwei Badetage an der Adria (Anreise Sonntag, Abreise Samstag), so sind die Kosten für 4 Übernachtungen absetzbar. Die Fahrtkosten können zu 60% (3 Tage beruflich, 2 Tage privat) geltend gemacht werden.

Steuerentlastung durch den Gewinnfreibetrag

Für Gewinne von natürlichen Personen mit Einkünften aus zum Beispiel selbständiger Arbeit kann ein Gewinnfreibetrag in der Höhe von 13% vom Gewinn geltend gemacht werden.

Dieser Gewinnfreibetrag wird von uns bei jeder Steuererklärung automatisch angesetzt. Bei einem Gewinn über 30.000 EURO können 13% vom übersteigenden Betrag nur dann als Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, wenn Investitionen

in begünstigte Wirtschaftsgüter (z.B. Wertpapiere) vorliegen. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig vor dem Jahresende 2012, mit dem/der SteuerberaterIn Rücksprache zu halten.

Umsatzsteuervoranmeldung

Zur Erinnerung bringen wir nochmals die Übersicht über die ab 2011 geltenden Umsatzgrenzen betreffend Voranmeldungszeiträume und die Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen.

Bei Vorjahresumsatz bis 30.000 EURO gilt: Die Umsatzsteuervoranmeldung ist zu erstellen und zu den Buchhaltungsunterlagen zu nehmen. Sie braucht aber nicht eingereicht werden; ebenfalls keine Jahresumsatzsteuererklärung.

Sonstige Leistungen - Tätigkeitsort

Der Tätigkeitsort als umsatzsteuerlicher Anknüpfungspunkt gilt für folgende Leistungen seit 1.1.2011 nur mehr dann, wenn der/die LeistungsempfängerIn ein/e Nicht-UnternehmerIn ist: kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter.

Ist der/die LeistungsempfängerIn für eine dieser Leistungen umsatzsteuerlich als UnternehmerIn zu qualifizieren, gilt als Tätigkeitsort die Generalklausel, dass die Tätigkeit an jenem Ort ausgeführt wird, an dem der/die EmpfängerIn (der Unternehmerstatus hat) sein/ihr Unternehmen betreibt. Im Verhältnis zu Nicht-UnternehmerInnen ist der Tätigkeitsort des leistenden Unternehmens damit nur mehr bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen maßgeblich.

Die vollständige Information kann via E-Mail unter kleiner@kleiner.co.at angefordert werden.



KLEINER + KLEINER

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

A-8010 Graz, Burgring 22

KAMMERUMLAGENBESCHLUSS 2012

Beschlossen in der Kammervollversammlung vom 25.11.2011

Die von den Mitgliedern zu leistenden Umlagen und sonstigen Beiträge werden für das Kalenderjahr 2012 gem. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziviltechnikerkammergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Kammerumlage

1.1. für Mitglieder mit ausgeübter Befugnis gemäß §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.1.1 **Kammer-Mindestumlage** für Umsätze des Jahres 2010 bis € 72.673,00 gem. § 2 Umlagenordnung € 1.075,00

1.1.2 Zur Kammer-Mindestumlage wird die Umsatzumlage für Umsätze des Jahres 2010 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (1) der Umlagenordnung hinzugerechnet.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz€} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,88$$

1.1.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 3.996,29

Startbonus:

1.1.4 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.1.2012 und 30.6.2012 erstmalig die Befugnis aktivieren:
50 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, mindestens jedoch € 600,00.
Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.5 Kammerumlage für Mitglieder, die zwischen dem 1.7.2012 und 31.12.2012 erstmalig die Befugnis aktivieren:
50 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, mindestens jedoch € 300,00.
Dieser Betrag ist die Berechnungsgrundlage für eine allfällige Aliquotierung gem. 1.4.

1.1.6 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals zwischen dem 1.1.2011 und 30.06.2011 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 75 % der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage, somit € 806,25.

1.1.7 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2011 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 50 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 1. Halbjahr, mindestens jedoch € 300,00, und 75 % der sich gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage für das 2. Halbjahr, somit € 403,13.

1.1.8 Kammerumlage für Kammermitglieder, die ihre Befugnis erstmals nach dem 1.7.2010 aktiviert haben, und deren Befugnis seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen aktiv ist: 75 % der gem. Punkt 1.1.1. errechneten Umlage aliquotiert für das 1. Halbjahr, somit € 403,13, und 100 % der sich gem. Punkt 1.1.1. und 1.1.2. errechneten Umlage aliquotiert für das 2. Halbjahr.

1.2. für ZT-Gesellschaften mit eigener ZT-Befugnis gem. §§ 2 und 3 Umlagenordnung

1.2.1 **Kammer-Mindestumlage** gem. § 2 Umlagenordnung ZT-Gesellschaften bezahlen keine Kammer-Mindestumlage, da diese den EinzelziviltechnikerInnen vorgeschrieben wird.

1.2.2 **Umsatzumlage** für Umsätze des Jahres 2010 ab € 72.673,00 gemäß § 3 (2) der Umlagenordnung.

$$\left[\sqrt[3]{\left(\frac{\text{Umsatz€} - 72.673}{72,67} \right) * 72,67} \right] * 0,88$$

1.2.3 **Kammerhöchstumlage** gemäß § 3 (3) Umlagenordnung bei einem Umsatz über € 7.000.000,00 bzw. Nichtmeldung des Umsatzes: € 2.921,29.

1.3. für Mitglieder mit ruhender Befugnis gemäß § 2 Umlagenordnung

1.3.1 Kammer-Umlage gem. § 2 (2) Umlagenordnung: € 600,00

1.3.2 WE-PensionsempfängerInnen mit ruhender Befugnis sowie Mitglieder mit ruhender Befugnis über 70 Jahre: € 0,00

1.4. Aliquotierung

Bei Austritt, Übertritt, Erlöschen der Befugnis, bei erstmaligem Ruhem bei Inanspruchnahme der WE Pension sowie erstmaliger Aktivierung der Befugnis ist die Kammerumlage 2012 (siehe Punkt 1.1. – 1.3.) monatsweise zu aliquotieren. Dabei wird ein begonnener Monat als voller Monat gerechnet.

1.5. Kinder-Regelung

Ziviltechnikerinnen mit ausgeübter Befugnis werden bei der Geburt eines Kindes im Kalenderjahr der Geburt und im darauf folgenden Jahr von der Kammerumlage befreit. Bereits einbezahlte Kammerumlagen werden bei Vorlage der Geburtsurkunde zurückerstattet.

2. Verspätungsumlage gemäß § 4 Umlagenordnung

12 % p.a. der rückständigen Umlagen und sonstigen Beiträge nach Eintritt der Fälligkeit.

3. Mahnumlage gemäß § 5 Umlagenordnung

Pro Mahnschreiben: € 8,00

4. Übertrittsgebühr gemäß § 6 Umlagenordnung

Die Übertrittsgebühr aus dem örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Länderkammer in den Wirkungsbereich der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten beträgt: € 0,00

5. Fälligkeiten

Die Kammerumlage ist zu folgenden Terminen fällig:

28. Februar 2012 1/2 Kammerumlage
31. Juli 2012 1/2 Kammerumlage

Sonstige Umlagen und Beiträge sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Startbonus und Nachforderungen aufgrund geänderter Umlagenvorschreibungen gemäß § 8 Abs. 3 Umlagenordnung sowie aufgrund eines berechnungsrelevanten Statuswechsels während des Kalenderjahres bzw. Aliquotierung (siehe Punkt 1.4.) sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
 Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten,
 8010 Graz, Schönaugasse 7, Tel: +43(0)316 82 63 44, Fax: +43(0)316 82 63 44-25,
www.ztkammer.at, office@ztkammer.at

Contract Publishing:
 BSX - Schmölzer GmbH
 Projektleitung: Hansjürgen Schmölzer
 Chef vom Dienst & Redaktion: Hansjürgen Schmölzer, Natalie Resch
 Grafik: Mathias Kaiser
 Fotografie: BSX Annika Lehmann;
 S.6 Max Wegscheidler;
 S.8 Kammer d. ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten;

BSX: 8020 Graz, Elisabethnergasse 27a. Tel.: +43(0)316 766 700, www.bsx.at

Druck: Print Connect GmbH

Österr. Post Info. Mail Entgelt bezahlt,
 ergeht an alle Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten.

